

**Landesverordnung
zur Aufhebung der Landesverordnungen
über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter
Vom 28. März 2017***

Aufgrund des § 102 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167), BS-223-1, in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Weiterentwicklung der Schülerbeförderung und zur weiteren Umsetzung der Lehrerbildungsreform vom 31. Januar 2012 (GVBl. S. 42) wird nach Anhörung der Technischen Universität Kaiserslautern, der Universität Koblenz-Landau, der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der Universität Trier verordnet:

Artikel 1

Vorbehaltlich des Artikels 2 werden aufgehoben:

1. Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen vom 16. Juni 1982 (GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch § 7 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung vom 8. Juli 2011 (GVBl. S. 252), BS 223-41-16,
2. Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen vom 31. März 1982 (GVBl. S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. August 2011 (GVBl. S. 339), BS 223-41-13,
3. Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 29. August 2011 (GVBl. S. 339), BS 223-41-14,
4. Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 16. Februar 1982 (GVBl. S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. August 2011 (GVBl. S. 339), BS 223-41-12,
5. Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Förderschulen vom 28. April 1993 (GVBl. S. 220), zuletzt geändert durch § 7 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung vom 8. Juli 2011 (GVBl. S. 252), BS 223-41-10,
6. Artikel 5 Abs. 4 der Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnungen über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen vom 12. September 2007 (GVBl. S. 148).

Artikel 2

(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung an einer rheinland-pfälzischen Universität für einen Studiengang für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder an Realschulen eingeschrieben sind, der mit einer Ersten Staatsprüfung abschließt, können die Erste Staatsprüfung nach den bisherigen Bestimmungen letztmalig am 31. März 2019 ablegen. Studierende, die bei

**Gemeinsames Amtsblatt des Ministeriums für Bildung und des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz Nr. 2/2017, S. 118*

Inkrafttreten dieser Verordnung an einer rheinland-pfälzischen Universität für einen Studiengang für das Lehramt an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen oder an Förderschulen eingeschrieben sind, der mit einer Ersten Staatsprüfung abschließt, können die Erste Staatsprüfung nach den bisherigen Bestimmungen letztmalig am 30. September 2019 ablegen. Soweit im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien das Fach Musik oder Bildende Kunst belegt wurde, kann die Erste Staatsprüfung nach den bisherigen Bestimmungen letztmalig am 31. März 2020 abgelegt werden. Die Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.

(2) War die oder der Studierende

1. wegen schwerer Krankheit oder Behinderung,
2. wegen Schwangerschaft,
3. wegen der Betreuung eines Kindes unter 14 Jahren oder der Pflege einer pflegebedürftigen Angehörigen oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
4. aus anderen von ihr oder ihm nicht zu vertretenden wichtigen Gründen, die die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Frist zu einer außergewöhnlichen Härte werden lassen,

nachweislich gehindert, die Erste Staatsprüfung innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist abzulegen, genehmigt das Landesprüfungsamt eine angemessene Verlängerung der Frist, längstens jedoch um ein Jahr.

(3) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung an einer rheinland-pfälzischen Universität in einem Studiengang im Sinne des Absatzes 1 eingeschrieben sind, den die Universität bereits unter Festlegung eines Endtermins für die Ablegung von Prüfungen aufgehoben hat, können nach Ablauf dieses Endtermins die Erste Staatsprüfung nach den bisherigen Bestimmungen letztmalig innerhalb der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen dort nur dann ablegen, wenn sie in einem lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengang eingeschrieben sind.

(4) Nach Ablauf der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen kann das Studium eines lehramtsbezogenen Studiengangs auch für Studierende im Sinne der Absätze 1 und 3 nur in einem Bachelor- und Masterstudiengang fortgeführt und abgeschlossen werden. Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheiden die in § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152, BS 223-1-53) in der jeweils geltenden Fassung genannten Universitäten.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 28. März 2017
Die Ministerin für Bildung
Stefanie Hubig